Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

(Nr. 3030.) Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1848., nebst Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin, von demselben Tage.

Auf Ihren Bericht vom 12. August d. J. habe Ich den anliegenden Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin genehmigt und vollzogen, und beauftrage Sie, denselben mit diesem Erlasse durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Tarif soll sofort in Kraft treten und bis zum 1. Januar 1852. gültig bleiben, bis zu welchem Zeitpunkte die definitive Regulirung der Hafenabgaben zu Stettin erfolgen muß.

Die Ertheilung der Instruktion zur Erhebung und Kontrollirung der nach dem anliegenden Tarife zu erhebenden Abgaben bleibt Ihnen, dem Finanzminister und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, überlassen.

Sanssouci, den 25. August 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hansemann. Milde. Kühlwetter.

An die Staatsminister Hansemann, Milde und Kühlwetter.

Ausgegeben zu Berlin den 21. September 1848.

Tarif

zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin.

I. An Hafengeld wird beim Eingange in das Hafengebiet (zusätzliche Bestimmung 3.) entrichtet:

A. Von Schiffen und anderen Wasserfahrzeugen, ohne Rücksicht darauf, ob sie beladen oder unbeladen sind:

1) von Dampfschiffen, Seeschiffen Leichterfahrzeugen und Seeböten,

a. Von 3 bis einschließlich 25 Schiffslasten Tragfähigkeit	—	Sgr.	6 Pf.	für jede Schiffslast Tragfähigkeit.
b. von mehr als 25 Schiffslasten Tragfähigkeit	1	=	6 =	

2) von Oderkähnen und anderen Stromfahrzeugen,

a. Von 6 bis einschließlich 15 Schiffslasten Tragfähigkeit	5	Sgr.	für jedes Fahrzeug.
b. von mehr als 15 Schiffslasten Tragfähigkeit	10	=	

3) Regelmäßig fahrende Dampfschiffe können nach Wahl statt der Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung von 2 Rthlrn. für jede Schiffslast Tragfähigkeit entrichten.

B. Von Waaren, welche auf Fahrzeugen zu Wasser oder geflößt eingehen: von jedem Zentner Sechs Pfennige.

Ausnahmsweise wird gezahlt für den Zentner:

1) Zink	—	Sgr.	4 Pf.
2) Farbehölzer	—	=	3 =
3) Roheisen, Galmei, Graphit, rohen Schwefel, Knochenschwärze, Knochen, Braunstein, Oelkuchen, gebrannten Gips, geschlemmte Kreide, Harz, Cichorien, ordinaire Erdfarben, Wasserblei, Schwerspath	—	=	2 =
4) Gipssteine, Düngergips, Thon, Zuckererde	—	=	1 =
			für die Tonne:
5) Leinsaamen	—	Sgr.	9 Pf.
6) Hering	—	=	6 =
7) Theer	—	=	3 =
8) Kalk	—	=	2 =
9) Bier	—	=	6 =
10) Branntwein und Essig, inländischen, für das Oxhoft von 180 Quart, oder nach der Wahl des Zahlungspflichtigen für 5 Zentner	1	=	6 =

11) alle

		Sgr.	Pf.
11)	alle Getreidearten, ferner Erbsen, Wicken, Schlagleinsaamen, Rapps und Rübsen, Bohnen, Linsen, Buchweizen, Spelt, für je 72 Scheffel	4 Sgr.	— Pf.
12)	Graupen, Grütze, Hirse für den Scheffel	— =	3 =
13)	Gebackenes Obst für den Scheffel	— =	2 =
14)	Schleifsteine, Steinblöcke und Steinplatten, für je 36 Zentner, oder nach der Wahl des Zahlungspflichtigen für je 30 Kubikfuß	7 =	6 =
15)	Steinkohlen für je 72 Scheffel oder nach der Wahl des Zahlungspflichtigen für 58⅓ Zentner (60 Zoll-Zentner)	1 =	6 =
16)	Kreide für je 3 Zentner	1 =	— =
17)	Kalksteine für den Prahm oder 3 Klafter	5 =	— =
18)	Mineralwasser für 100 Kruken	1 =	3 =
19)	Mauersteine für das Tausend	— =	8 =
20)	Mühlensteine:		
	a. für einen ganzen Stein	12 =	— =
	b. für einen Dreiling oder Bodenstein	7 =	6 =
21)	Brennholz für die Klafter	— =	6 =
22)	von Bau- und Nutzholz, möge dasselbe in Flößen verbunden oder auf Flößen oder in Fahrzeugen eingehen, für je 72 Kubikfuß, und zwar		
	a. von Kiefern- und anderem Weichholz	— =	9 =
	b. von Eichen- und anderem Hartholz	1 =	3 =
23)	Salz für die Schiffslast	4 =	— =

II. An Brückenöffnungsgeld wird für das Aufziehen der über die Oder erbauten Brücken, nämlich der langen und der Baumbrücke, für jede besonders entrichtet:

a. wenn eine Klappe gezogen wird	2½ Sgr.	für jedes durchgehende Schiffsgefäß.
b. wenn beide Klappen gezogen werden	5 =	

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarif die Schiffslast den Erhebungsmaaßstab bildet, ist darunter die Preußische Schiffslast von 4000 Pfund zu verstehen.

2) Wenn bei der Feststellung des Hafengeldes für Waaren derselben Kategorie (I. B. des Tarifs) schließlich ein Bruchtheil vom Zentner, Scheffel u. s. w. verbleibt, so wird dieser Bruchtheil, sobald derselbe die Hälfte der als Maaßstab angegebenen Größeneinheit erreicht oder übersteigt für voll, sonst aber gar nicht berechnet.

3) Das Hafengebiet (Nr. I. des Tarifs) umfaßt die Oder von der Grenze zwischen Güstow und Pommerensdorf bis zum Grabowschen Ort, den Dunzig und die Parnitz.

4) Aus-

4) Ausländische Schiffe und Fahrzeuge derjenigen Nationen:
   a. mit welchen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladung, gleich den inländischen, ein besonderer Vertrag zur Zeit des Einganges in den Hafen nicht besteht, oder
   b. welche ihrerseits aus anderer Veranlassung die Preußischen Schiffe und deren Ladung nicht gleich den inländischen behandeln,

   haben die in dem Tarif zu I. angegebenen Hafenabgaben doppelt zu entrichten.

5) Außer den in diesem Tarif festgesetzten Abgaben, den nach dem Tarife vom 24. Oktober 1840. zu erhebenden Lootsengebühren und den besonderen Vergütigungen, welche den nach freier Wahl angenommenen Hafendienern für das Verholen der Schiffe im Hafengebiete zukommen, wird für die Benutzung des Hafens, der dazu gehörigen Bohlwerke, Pfähle, Krahne, Waagen — mit Ausschluß der Rathswaage — und der sonstigen, der allgemeinen Benutzung gewidmeten Anstalten, an die Stadt keine Gebühr entrichtet.

   Es brauchen daher nicht nur die Schiffer und Floßführer oder deren Stellvertreter den Schiffahrts-, Zoll-, Hafen- und Polizeibeamten unter irgend einem Vorwande eine Vergütigung nicht zu entrichten, sondern es ist jenen ausdrücklich untersagt, einem dieser Beamten auch nur das geringste Geschenk für die Ausübung seines Amtes anzubieten, zu verabreichen oder durch einen Dritten verabreichen zu lassen, indem ein solches Anerbieten nach den bestehenden Landesgesetzen bestraft und das Geschenk außerdem zur städtischen Armenkasse eingezogen werden soll.

6) Ein Unterschied zwischen den, den Einwohnern von Stettin gehörigen und den fremden Fahrzeugen oder Gütern findet hinsichtlich der Erhebung der in diesem Tarife festgesetzten Abgaben nicht Statt.

Befreiungen.

I. Von der Entrichtung des Hafengeldes sind befreit:

A. Schiffe und Fahrzeuge.

1) Königliche Schiffe und Staatsschiffe solcher Nationen, denen durch bestehende Staatsverträge zur Zeit des Einganges in den Hafen die Befreiung von allen städtischen Hafenabgaben bereits ausdrücklich zugesichert ist.
2) Dampfschiffe und Seefahrzeuge von weniger als 3 Schiffslasten (I. A. 1. a.), sowie Oderkähne und andere Fahrzeuge von weniger als 6 Lasten Tragfähigkeit. (I. A. 2. a.)

B. Waaren.

1) Das für Rechnung des Staats eingehende Salz.
2) Königliche und Armee-Effekten, überhaupt Alles, was zum eigenen Gebrauche des Staates oder des Landesherrn oder seiner Hofhaltung transportirt wird.
3) Ballast.

C. Schiff

C. Schiff und Waaren.

1) Solche Fahrzeuge und Waaren, welche, unmittelbar nach einem anderen Orte bestimmt, ohne Aufenthalt und Umladung durch den Hafen gehen.

2) Fahrzeuge, welche den städtischen Wochen- und Jahrmarkt-Verkehr vermitteln, sowie deren Ladung.

II. An den auf speziellem Rechtstitel beruhenden Befreiungen wird durch gegenwärtigen Tarif nichts geändert.

Strafbestimmungen.

1) Wer es unternimmt, die Entrichtung der in dem Tarife vorgeschriebenen Abgaben auf irgend eine Weise zu umgehen, erlegt außer den verkürzten Abgaben deren vierfachen Betrag als Strafe.

Jede Uebertretung oder Nichtbeachtung der durch die Behörden zu erlassenden Instruktion zur Erhebung und Kontrollirung der Hafenabgaben hat eine polizeiliche Geldstrafe von 1 bis 10 Rthlr. zur Folge.

2) Widersetzlichkeiten gegen Beamte werden nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft.

Sanssouci, den 25. August 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hansemann. Milde. Kühlwetter.

(Nr. 3031.) Allerhöchste Urkunde vom 1. September 1848., betreffend die Bestätigung des fünften Nachtrages zu den Statuten der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, nebst diesem Nachtrage.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Nachdem die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft in der General-Versammlung vom 20. Juni 1848 beschlossen hat, unter Abänderung des §. 1. des am 12. Februar 1847 von Uns bestätigten Nachtrages zu dem Gesellschafts-Statute das zur vollständigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn von Oppeln bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Krakau erforderliche Anlage-Kapital auf die Summe von 6,150,000 Thaler festzusetzen und somit die in dem erwähnten §. 1. auf 4,500,000 Thaler bestimmten Fonds noch um 1,650,000 Thaler zu erhöhen, wollen Wir zu dieser Erhöhung des Grund-Kapitales der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft hierdurch Unsere Genehmigung ertheilen. Zugleich wollen Wir genehmigen, daß der gedachte Mehrbedarf von 1,650,000 Thalern durch Ausgabe von 16,500 Stück neuer, auf den Inhaber lautender Aktien, jede zu 100 Thaler, nach den näheren Bestimmungen des anliegenden, auf Grund des Beschlusses der General-Versammlung ausgefertigten Nachtrages zu dem Gesellschafts-Statute beschafft werde, und den vorgedachten Nachtrag mit Vorbehalt der Rechte Dritter hierdurch bestätigen.

Die gegenwärtige Genehmigung und Bestätigung soll mit dem Nachtrage zum Statute durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sanssouci, den 1. September 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Hansemann. Milde.

Fünfter Nachtrag

zu den Statuten der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 1

Unter Abänderung des §. 1. des am 12. Februar 1847 Allerhöchst bestätigten Nachtrages zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft wird der zur vollständigen Ausführung der Bahnstrecke von Oppeln bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Krakau erforderliche Kostenbetrag auf

6,150,000 Thaler

festgesetzt, so daß noch ein Betrag von

1,650,000 Thaler,

d. i. Eine Million Sechsmal Hundert Fünfzig Tausend Thaler Preußisch Kurant aufzubringen ist.

§. 2.

Der zu beschaffende Betrag von 1,650,000 Thaler wird durch Kreirung von 16,500 Stück auf den Inhaber lautender Stammaktien, Jede im Betrage von Einhundert Thaler Kurant, aufgebracht. Diese Aktien treten in jeder Beziehung in die Kategorie der ursprünglich kreirten 14,297 Stück, sowie der zufolge Statutennachtrags vom 12. Februar 1847., nachträglich ausgefertigten 8234 Stück Stammaktien. Es finden mithin auf die Form und die Verhältnisse derselben, sowie auf die Rechte und Pflichten ihrer Inhaber die Bestimmungen der §§. 5. und 11. bis 22. des Gesellschaftsstatuts vom 2. August 1841., sowie der §. 3. sub 1., §§. 7. und 8. sub 1., §§. 9 und 10 des Statutennachtrags vom 11. August 1843. mit Berücksichtigung des über die Form der Aktien in der Generalversammlung vom 12. Mai 1847. gefaßten Beschlusses Anwendung.

§. 3.

Die Bestimmung, auf welche Weise die 16,500 Stück Stammaktien unterzubringen sind, wird dem Verwaltungsrathe überlassen.

Fünfter Nachtrag

zu den Statuten der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 1.

Unter Abänderung des §. 1. des am 12. Februar 1847. Allerhöchst bestätigten Nachtrages zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft wird der zur vollständigen Ausführung der Bahnstrecke von Oppeln bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Krakau erforderliche Kostenbetrag auf

6,150,000 Thaler

festgesetzt, so daß noch ein Betrag von

1,650,000 Thaler,

d. h. Eine Million Sechsmal Hundert Funfzig Tausend Thaler Preußisch Kurant aufzubringen ist.

§. 2.

Der zu beschaffende Betrag von 1,650,000 Thaler wird durch Kreirung von 16,500 Stück auf den Inhaber lautender Stammaktien, jede im Betrage von Einhundert Thaler Kurant, aufgebracht. Diese Aktien treten in jeder Beziehung in die Kategorie der ursprünglich kreirten 14,297 Stück, sowie der zufolge Statutennachtrags vom 12. Februar 1847. nachträglich ausgefertigten 8234 Stück Stammaktien. Es finden mithin auf die Form und die Verhältnisse derselben, sowie auf die Rechte und Pflichten ihrer Inhaber die Bestimmungen der §§. 5. und 11. bis 22. des Gesellschaftsstatuts vom 2. August 1841., sowie der §. 3. sub 1., §§. 7. und 8. sub 1., §§. 9. und 10. des Statutennachtrags vom 11. August 1843. mit Berücksichtigung des über die Form der Aktien in der Generalversammlung vom 12. Mai 1847. gefaßten Beschlusses Anwendung.

§. 3.

Die Bestimmung, auf welche Weise die 16,500 Stück Stammaktien unterzubringen sind, wird dem Verwaltungsrathe überlassen.